Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/9659

15. 01. 98

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates
– Drucksachen 13/7383, 13/9438 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Nach Artikel 1 b Nr. 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

‚4. Die durch Artikel 8 des Eheschließungsrechtsgesetzes vom... (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle) angefügte Nummer 6 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Justizverwaltungskostenordnung) wird Nummer 7; in § 1 Abs. 1 wird die Angabe „nach den Nummern 5 und 6" durch die Angabe „nach den Nummern 5 und 7" ersetzt.'

II. In Artikel 1 c werden die Worte „abweichend von Artikel 37 am 1. Januar 1998" durch die Worte „abweichend von Artikel 37 des Justizmitteilungsgesetzes zu dem in Artikel 2 Abs. 2 bestimmten Zeitpunkt" ersetzt.

III. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Artikel 1 a, 1 b Nr. 1 bis 3 und Artikel 1 c treten am Tage nach der Verkündung in Kraft."

2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Artikel 1 b Nr. 4 tritt am 1. Juli 1998 in Kraft."

Bonn, den 15. Januar 1998

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Rudolf Scharping und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

Zu I

Durch Artikel 8 (in der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses – Drucksache 13/9416 – noch Artikel 7) des vom Deutschen Bundestag bereits im Dezember 1997 verabschiedeten Eheschließungsrechtsgesetzes, das im zweiten Durchgang im Bundesrat im Februar 1998 beraten werden soll, soll an das Gebührenverzeichnis zur Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) eine Nummer 6 angefügt werden. Diese Änderung soll zum 1. Juli 1998 in Kraft treten. Durch den vorliegenden Entwurf soll ebenfalls eine Nummer 6 an das Gebührenverzeichnis zur JVKostO angefügt werden, die einen anderen Sachverhalt betrifft. Diese Änderung soll sofort in Kraft treten. Deshalb müssen mit dem Inkrafttreten des Eheschließungsrechtsgesetzes die Numerierung im Gebührenverzeichnis zur JVKostO und eine Verweisung in § 1 Abs. 1 JVKostO geändert werden.

Zu II und III

Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat den Bundesratsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung am 10. Dezember 1997 abschließend beraten (Drucksache 13/9438). Zu diesem Zeitpunkt war die zweite und dritte Lesung des Gesetzentwurfs noch so rechtzeitig im Dezember geplant, daß das Gesetz noch im Jahr 1997 hätte verkündet werden können. Nachdem die zweite und dritte Lesung in den Januar 1998 verschoben wurden, bedarf die vom Ausschuß beschlossene Inkrafttretensregelung für die Artikel 1 a bis 1 c (Inkrafttreten zum 1. Januar 1998) der Anpassung, um eine verfassungsrechtlich nicht zulässige Rückwirkung insbesondere von Artikel 1 b zu vermeiden. Bei den Änderungen in Artikel 1 a und 1 c ist eine Rückwirkung nicht erforderlich. Artikel 1 a dient lediglich der Klarstellung.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333